

Auszug aus FORVM bei Context XXI

(<http://contextxxi.org/der-fall-nr-3.html>)

erstellt am: 27. Januar 2021

Datum dieses Beitrags: Februar 1995

Der Fall Nr. 3

■ B. RICHTER-STATTER

Vor 12 Jahren: Ein Mann, nennen wir ihn Dr. Friedrich Wilhelm Kremzow, will den Präsidenten des Kreisgerichtes in Korneuburg sprechen. Der Präsident kennt ihn, führt ihn in sein Zimmer; hört dort das Unglaubliche, das Unfaßbare: Kremzow will einen Rechtsanwalt erschossen haben, aber ein Motiv kann er nicht angeben. Eine Selbstanzeige also.

Der Präsident ist erschüttert: ein pensionierter Richter, ein Kollege, den er von früher her gut kennt, er kann es kaum glauben. Vorsorglich wird Kremzow eingesperrt, die Gendarmerie ermittelt. Nach einiger Zeit findet man die Leiche, die Waffe und was halt zu einem Kriminalfall so dazugehört. Nun, man hat ein Geständnis, wozu noch weiter aufregen und untersuchen?

Der § 206 der Strafprozeßordnung ist doch eine Bestimmung, die niemand kennt: Geständnisse des Beschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Tatbestand zu ermitteln.

Ist Kremzow vielleicht verrückt? Zwei Gutachter befassen sich fast ein Jahr mit ihm und kommen dann zu negativen Resultaten. Also schreibt der Staatsanwalt seine Anklageschrift. Ohne Geständnis stünde er nicht gut da, das ahnt er.

Und Kremzow erhebt wirklich Einspruch, jetzt ist das Oberlandesgericht am Zug. Dort amtiert ein anderer Richter, der Kremzow auch gut kennt: Dr. Günter Woratsch. Der sagt bei einer Pressekonferenz:

Der hat sein Amt nur ausgeübt, um die

Parteien zu sekkieren.

Später wird er dafür auf Antrag von Kremzow für befangen erklärt werden. Vorher aber weist das Oberlandesgericht auf Vorschlag von Woratsch den Einspruch ab. Vorsorglich bittet man noch den Oberstaatsanwalt zur Beratung und damit er über alles informiert ist, bleibt er auch bei der Abstimmung dabei. Alles einstimmig beschlossen. Wen interessiert schon, daß der § 35 der Strafprozeßordnung sowas verbietet? Das Aktenstück bekommt doch bestimmt niemand zu Gesicht, oder?

Ein anderer Richter, nennen wir ihn Dr. Günther Koszik, studiert den Akt, er soll die Verhandlung gegen Kremzow führen. Er ist über die Entscheidung des Oberlandesgerichtes verwundert.

Woratsch ruft ihn an, will Auskünfte über den Akt, er muß noch eine andere Beschwerde des Kremzow erledigen. Koszik äußert seine Bedenken — in einem Gedächtnisprotokoll wird er 1988 festhalten:

Dr. Woratsch antwortete mir darauf, er sei Referent ... im Oberlandesgericht gewesen, ihm sei die Problematik bewußt, er wisse, daß das Oberlandesgericht falsch entschieden habe, jedoch wäre, wenn dem Anklageeinspruch — richtigerweise — stattgegeben worden wäre, »Eure Staatsanwaltschaft blamiert gewesen«.

Woratsch notiert im Akt, daß er am 28. März 1984 mit Koszik gesprochen hat. Am 4. Mai schickte ihm Koszik nach Urzgenzen die Akten; am 7. Mai 1984 langten sie beim Oberlandesgericht ein damit alles seine Ordnung hat, schreibt

Koszik (abgekürzt) dazu:

im Sinne des Telephonates mit ... Woratsch

Bei der Verhandlung widerruft Kremzow sein Geständnis: jetzt sind alle überrascht; entsetzt sind sie auch, weil nur schlampig untersucht worden war. Nach Jahren soll das nachgeholt werden, was nicht mehr nachholbar ist. Schließlich kann man aber Kremzow doch verurteilen und er bekommt seine 20 Jahre.

Aber der gibt nicht auf: meldet Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an. Der Staatsanwalt beruft auch, dem ist die Strafe noch zu wenig: am besten lebenslang, dann kommt Kremzow nie mehr heraus.

Der Oberste Gerichtshof braucht fast 1 1/2 Jahre zum Nachdenken. Den Kremzow will er nicht sehen, wozu auch? Man schließt ihn von der Berufungsverhandlung aus. Der OGH hält es mit dem Staatsanwalt: lebenslang ist da gerade angemessen. Begründung: »finanzielle Verfehlungen«. Das ist immer gut und zeugt von »niedriger Gesinnung«. Daß die Geschwornen kein Motiv hatten feststellen können, stört wenig; daß sie den Kremzow nur wegen Mord, nicht aber wegen der angeblichen finanziellen Unregelmäßigkeiten verurteilt hatten, auch nicht. Es gibt ja keine Instanz, die Argumente der »höchsten Instanz in Zivil und Strafrechtssachen« überprüfen könnte. Hier wäre unsere Geschichte fast schon zu Ende. Sie geht aber weiter.

Kremzow gibt nämlich nicht auf. Er bringt Beschwerde in Straßburg ein. 1990 erklärt die Kommission diese

